

DEBRASEL

www.debrasel.com

**Avenue Ampère- Z.I- B.P. 13 - 30600 VAUVERT - Tél. +33-4.66.88.23.65 –
Fax +33-4.66.88.48.79**

S.A.S. (Vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht) mit Kapital von 67 041 € – RCS NIMES B 315 985 812
Inneregemeinschaftliche Identifizierung : FR 19 315 985 812

SEKTION 1- IDENTIFIZIERUNG DER SUBSTANZ/ DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung

Handelsname ALSIBOIS
Chemische Bezeichnung oder
Oberbegriff : Holzkitt

1.2 Allgemein üblicher Gebrauch der Substanz oder des Gemisches und untersagte Anwendungen

Anwendungsbereich : Kittmasse zum Reparieren von Holz
Nicht verwenden für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

1.3 Informationen über den Verfasser dieses Dokuments zu Sicherheitsangaben

Firmenname : DEBRASEL
Adresse : Zone Industrielle Avenue Ampère / B.P.13 / F-30600 VAUVERT - FRANCE
Telefon / Fax : Tel. 00 33-4.66.88.23.65 / Fax: 00 33-4.66.88.48.79
Kontakt-Mail : www.debrasel.com

1.4 Notruf-Nummern

Auskünfte in Notfällen (Gesundheit, Sicherheit) : Centre Régional Antipoison et Toxicovigilance (regionszuständiges Zentrum für Giftinformationen)
In der Region : <http://www.centres-antipoison.net> - Marseille : +33 (0)4-91-75-25-25
oder 112 (empfängt und koordiniert alle Notrufe)
In Frankreich: ORFILA : Notrufnummer : +33- 1-45-42-59-59
<http://www.ineris.fr/reach-info/jsp/index.jsp?content=orfila>
In Europa : http://echa.europa.eu/help/nationalhelp_contact_en.asp
<http://echa.europa.eu/web/guest/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

SEKTION 2 – IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1 Klassifizierung der Substanz oder des Gemisches

2.1.1 372 (EC) n°1272/2008 (CLP) und deren Anpassungen

Stark giftig bei Einatmung, Kategorie 4 (Acute Tox.4, H332)
Hautreizung, Kategorie 2 (Skin Irrit.2, H315)
Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit.2, H319)
Entzündbarer Feststoff. (H228)

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.(H361d)

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.(H372)

Diese Mischung weist keine Gefahren für die Umwelt auf. Bei Gebrauch dieses Produkts unter normalen Bedingungen sind umweltschädliche Auswirkungen nicht bekannt oder vorhersehbar.

2.1.2 Gemäß der Verordnungen 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Anwendungen

Entzündlich (R10)

Stark giftig beim Einatmen : schädlich (Xn, R 20)

Hautreizung (Xi, R 38)

Augenreizung (Xi, R 36)

Diese Mischung weist keine Gefahren für die Umwelt auf. Bei Gebrauch dieses Produktes unter normalen Bedingungen sind umweltschädliche Auswirkungen nicht bekannt oder vorhersehbar

2.1.3 Zusätzliche Information

Vollständige Ausführungen zu den Gefahrenklassen und -kategorien, Angaben über Gefahrstoffe (H-Sätze) und Risiken (R-Sätze) sind in SEKTION 16 aufgeführt.

2.2 Elemente der Produktkennzeichnung

Gemäß der Verordnung (EG) n°1272/2008 (CLP) und deren Anwendungen

Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS02



GHS08

Warnhinweis:
Gefahr

Produktidentifizierung
EC 202-851-5 STYROL

Gefahrenhinweise und zusätzliche Informationen zu den Gefahren:

H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H228 Entzündbarer Feststoff.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Vorsichtshinweise - Allgemein :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Behälter oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

Vorsichtshinweise - Vorbeugung:

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

Vorsichtshinweise - Maßnahmen:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
P302+P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser / ... waschen.

P304+P340 Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett)

2.3 Weitere Gefahren

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 3 – ZUSAMMENSETZUNG/ INFORMATION ÜBER DIE BESTANDTEILE

3.1 Substanzen

Keine Substanz entspricht den Kriterien, die in Anhang II Teil A der Richtlinie REACH – Verordnung (EG) n°1907/2006 aufgeführt werden

3.2 Gemische

Zusammensetzung:

Identifizierung Index/CE/CAS	(REG) 1272/2008	67/548/EWG	Nota	% Konzentration
---------------------------------	-----------------	------------	------	-----------------

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 3/14
----------------------	---	-----------

STYROL	GHS08,GHS07,	Xn ; R20	18.95%
Index : 601-026-00-0	GHS02 Achtung	Xi ; R36/38	
CE : 202-851-5	Skin Irrit. 2, H315	R10	
CAS : 100-42-5	Eye Irrit. 2, H319		
	Acute Tox. 4, H332		
	Flam.liq.3 H226		
	Repr.2, H361d		
	STOT RE 1, H372		

VERRE AUX OXYDE / / **Aucune** **24%**

Index : **classification**

CE : 266-046-0 **de risque**

CAS 65997-17-3

Hinweis:

- Unsere gesamten Rohstoff-Zulieferer wurden befragt, wie es die REACH – Verordnung vorschreibt. Dieses Dokument zu Sicherheitsangaben wird überarbeitet, sobald wir neue Informationen von unseren Rohstoff-Zulieferern erhalten.
- Der Gesamttext zu den Angaben über Gefahren und Risiken (R-Sätze) sind in SEKTION 16 aufgeführt.

SEKTION 4 – MAßNAHMEN ZUR ERSTEN HILFE

Allgemein gilt, im Zweifelsfalle oder wenn die Symptome nicht nachlassen: immer einen Arzt aufsuchen.
NIEMALS einer bewusstlosen Person Nahrung oder Flüssigkeit geben.

4.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Ersten Hilfe

Im Falle des Einatmens :

Im Falle des Einatmens großer Mengen: den Patienten ins Freie, an die frische Luft bringen, ihn warm halten und ruhen lassen. Ist die Person bewusstlos, soll sie in die stabile Seitenlage gebracht werden. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, um über die Notwendigkeit einer Beobachtung oder einer Behandlung im Krankenhaus zu entscheiden.
Ist die Atmung unregelmäßig oder setzt diese aus, künstliche Beatmung anwenden oder einen Arzt benachrichtigen. Keine künstliche Mund-zu-Mund-Beatmung oder Mund-Nase-Beatmung durchführen.

Im Falle einer Berührung mit den Augen :

15 Minuten lang ausgiebig mit sauberem Süßwasser ausspülen und dabei die Pupillen offen halten.
Wenn Schmerzen, Rötungen oder Sehstörungen auftreten, den Augenarzt aufsuchen.

Im Falle einer Berührung mit der Haut :

Die betroffenen Kleidungsstücke entfernen und die Haut sorgfältig mit Wasser und Seife oder einem bekannten Reinigungsmittel waschen. Darauf achten, dass keine Substanz zwischen der Haut und den Kleidungsstücken, der Uhr, den Schuhen usw. zurückbleibt. Wenn die betroffene Stelle großflächig ist und/oder Hautverletzungen sichtbar sind, soll ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht werden.

Im Falle des Verschluckens:

Nichts durch den Mund einnehmen.

Im Falle des Verschluckens, wenn es sich um eine kleine Menge handelt (nicht mehr als ein Schluck), den Mund ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Ausruhen. NICHT ZUM ERBRECHEN BRINGEN.

Sofort einen Arzt verständigen und das Etikett zeigen.

Im Fall eines ungewollten Verschluckens einen Arzt verständigen, um über die Notwendigkeit einer Beobachtung und einer weiteren Behandlung im Krankenhaus zu entscheiden, und falls erforderlich: das Etikett zeigen.

Im Fall eines ungewollten Verschluckens nichts zu trinken geben, nicht zum Erbrechen bringen, sondern sofort mit einem Krankenwagen ins Krankenhaus bringen lassen. Das Etikett dem Arzt zeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen
Schwindelgefühl
Fieber
Verdauungsstörungen (Übelkeit)
Reizung der Atemwege
Augenreizungen
Orientierungsverlust

4.3 Hinweise für eventuelle sofortige medizinische Hilfe und nötige besondere Behandlungen

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 5 – MAßNAMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Chemische Stoffe, Kohlendioxid und andere Löschgase sind angebracht, um kleinere Brände zu bekämpfen.

5.1 Löschmittel

Die in der Nähe der Flammen befindlichen Verpackungen kühl halten, um ein Zerplatzen der Behälter in Folge des Druckes zu vermeiden

Angebrachte Löschmittel

Im Falle eines Brandes folgendes anwenden:

- Zerstäubtes Wasser oder Wassernebel
- Wasser mit AFFF-Agenzien (Aqueous Film Forming Foam – wasserfilmbildendes Schaummittel)
- Halon
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlendioxid (CO₂)

Vermeiden, dass die Abwässer der Löschmittel in die Abwasserkanalisation oder in den Wasserlauf dringen

Unangebrachte Löschmittel:

Im Falle eines Brandes folgendes nicht anwenden:

- Wasserstrahl / Wasserwerfer

5.1 Spezielle Gefahren verursacht durch die Substanz oder das Gemisch

Ein Brand verursacht oft dicken schwarzen Rauch. Ist man dem Rauch der verbrennenden Stoffe ausgesetzt, kann dies gesundheitsschädliche Folgen nach sich ziehen:

Den Rauch nicht einatmen

Im Falle eines Brandes können entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

5.1 Hinweise für die Feuerwehr:

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 5/14
----------------------	---	-----------

Schutzausrüstung für die brandbekämpfenden Einsatzleute :

Die Einsatzleute sind mit autonomen isolierten Atemschutzgeräten und Schutzanzügen ausgestattet

Zusätzliche Information :

Die in der Nähe der Brandquelle befindlichen geschlossenen Behälter durch Wasserzerstäubung kühlen

SEKTION 6 – MAßNAHMEN IM FALLE UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DER STOFFE

6.1 Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Nothilfe-Maßnahmen

Unter Bezug auf die Schutzmaßnahmen, die in den Sektionen 7 und 8 aufgeführt werden

Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Aufgrund der im Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmittel müssen die Zündquellen beseitigt und die Räumlichkeiten gelüftet werden

Einatmen der Abdämpfe vermeiden

Jegliche Berührung mit Haut und Augen vermeiden

Wird eine große Menge der Stoffe freigesetzt: das Personal evakuieren und nur ausgebildete und mit Schutzausrüstung ausgestattete Einsatzleute eingreifen lassen

Rettungspersonal:

Die Einsatzleute sind mit angemessener individueller Schutzausrüstung ausgestattet (siehe Sektion 8)

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung bereithalten.

Jegliches Eindringen in die Abwasserkanalisation und in den Wasserlauf verhindern. Wenn diese Substanz in Grundwasser, Wasserläufe oder Abwasserkanalisationen dringt, umgehend die zuständigen Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen. Das Produkt für dessen spätere Entsorgung in einem Notbehälter sammeln. Die zuständige Entsorgungsstelle verständigen.

6.4 Bezug auf andere Sektionen

Individuelle Schutzausrüstung, siehe SEKTION 8

SEKTION 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Vorschriften für Lagerungsorte gelten für Werkstätte, in denen das Gemisch gehandhabt wird

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für eine gefahrlose Handhabung

Nach jedem Gebrauch die Hände waschen

Die verunreinigten Kleidungsstücke entfernen und vor erneuter Benutzung waschen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem bei geschlossenen Räumlichkeiten

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden :

Handhabung des Gemisches an gut belüfteten Orten

Die Abdämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und mit der Luft explosive Gemische bilden.

Die Entstehung entzündbarer oder explosiver Konzentrationen in der Luft verhindern und eine Konzentration der Abdämpfe, die über dem zugelassenen Grenzwert liegen, vermeiden.

Häufung elektrostatischer Ladung mit Erdungsanschlüssen vermeiden.

Dokument zu Sicherheitsangaben nach der REACH - Verordnung (EG) N° 1907/2006

Das Gemisch kann sich elektrostatisch laden: beim Umfüllen immer auf den Boden stellen. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und den Boden mit leitendem Material auslegen.

Das Gemisch an Örtlichkeiten benutzen, die keine offenen Flammen oder andere Zündquellen aufweisen, und die über geschützte elektrische Geräte verfügen.

Die Verpackung fest verschlossen aufbewahren und von sämtlichen Wärme- und Funkenquellen sowie offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge benutzen, die Funken hervorrufen können. Nicht rauchen.

Unbefugten Personen den Zugang nicht gestatten.

Empfohlene Ausstattungen und angemessenes Vorgehen

Für die individuellen Schutzmaßnahmen, siehe Sektion 8.

Die auf dem Etikett angegebenen Vorsichtshinweise sowie die Vorschriften zu den Arbeitsschutzbedingungen beachten.

Das Einatmen der Abdämpfe vermeiden. Sämtliche möglichen industriellen Arbeitsschritte in einem geschlossenen System durchführen. Für Absaugen der Dämpfe an der Emissionsquelle sowie für allgemeine Belüftung der Räumlichkeiten sorgen.

Ebenfalls bei bestimmten kurzen Arbeiten Atemschutzgeräte bereitstellen, für Ausnahmefälle oder für Nothilfe-Maßnahmen. In jedem Fall, die Emissionsdämpfe an der Quelle abfangen.

Berührung des Gemisches mit Haut oder Augen vermeiden.

Explosionen vermeiden – vor Benutzung spezielle Hinweise besorgen.

Angebrochene Verpackungen müssen sorgfältig verschlossen werden und stehend aufbewahrt werden.

Verbotene Ausstattungen und unangemessenes Vorgehen

In den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch benutzt wird, ist es verboten zu rauchen, zu essen und zu trinken.

7.2 Notwendige Bedingungen, um die Sicherheit der Lagerung zu gewähren, wobei eventuelle Unvereinbarkeiten berücksichtigt werden**Lagerung**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

Von jeglicher Zündquelle fernhalten – nicht rauchen

Möglichst bei einer Temperatur unter 30°C aufbewahren, kühl, trocken, gut durchlüftet

Von sämtlichen Zünd- und Wärmequellen und direktem Sonnenlicht fernhalten

Von Oxidationsmitteln, starken Säuren und Polymerisationskatalysatoren fernhalten

Häufung von elektrostatischen Ladungen vermeiden

Der Boden der Räumlichkeiten ist undurchlässig für Flüssigkeiten

Verpackung

In den Verpackungen nur ein mit dem Original identisches Material aufbewahren

7.3 Besondere Endnutzungsmöglichkeiten

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 8 – KONTROLLE DER INDIVIDUELLEN EXPOSITION UND DES INDIVIDUELLEN SCHUTZES**8.1 Kontroll-Parameter****8.2 Kontrollen der Exposition****8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen**

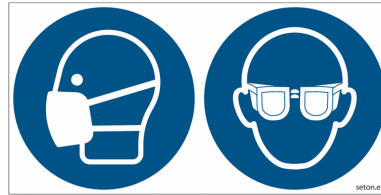
Deutschland – AGW (BAuA – TRGS 900, 21/06/2010)					USA - ACGIH		
CAS	VME	VME	Überschreitung	Anmerkungen	VME	VME	VLCT
100-42-5	20 ppm	86 mg/m ³	2(II)	DFG, Y	20 ppm	85 mg/m ³	40 ppm

Frankreich (INRS – ED984 : 2016) :						
CAS	VME-ppm-8h	VME-mg/m ³ -8h	VLE-ppm	VLE-mg/m ³	Notes	TMP n°
100-42-5	23,3	100	46,6	200	R2,*,(15)	84

8.2.2 Maßnahmen zum individuellen Schutz, wie die individuellen Schutzausrüstungen

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 7/14
----------------------	---	-----------

Piktogramme zum pflichtgemäßen Tragen von Schutzausrüstung (EPI)



Saubere und vorschriftsmäßig gewartete individuelle Schutzausrüstungen benutzen.
Die individuellen Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort aufbewahren, außerhalb des Arbeitsbereiches.
Beim Tragen der Schutzausrüstung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor erneuter Benutzung die verunreinigten Kleidungsstücke entfernen und waschen. Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Augen- und Gesichtsschutz :

Berührung mit den Augen vermeiden

Augenschutz gegen Spritzer verwenden

Bei jeder Handhabung ist es erforderlich, Schutzbrillen mit Seitenschutz zu tragen, gemäß der Norm NF EN166.

Im Falle erhöhter Gefahr: Gesichtsmaske benutzen, um das Gesicht zu schützen.

Das Tragen einer Sehbrille stellt keinen Augenschutz dar.

Trägern von Kontaktlinsen wird empfohlen, während der Arbeit, bei der sie reizverursachenden Abdämpfen ausgesetzt sind, Korrekturgläser zu tragen.

Im Arbeitsbereich, wo die Materialien ständig gehandhabt werden, Augenwaschmöglichkeiten - Augenduschen und Waschfontainen - zur Verfügung stellen.

Schutz der Hände:

Für freiliegende ungeschützte Hautflächen kann eine Schutzcreme verwendet werden, jedoch nach einer Berührung mit der Substanz sollte keine Creme aufgetragen werden.

Im Falle eines längeren oder wiederholten Kontakts mit den Händen: den chemischen Mitteln gegenüber widerstandsfähige Schutzhandschuhe benutzen, gemäß der Norm NF EN 374

Die Wahl der Handschuhe soll entsprechend der Anwendung und der Nutzungsdauer am Arbeitsplatz erfolgen.

Die Schutzhandschuhe sollen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten ausgewählt werden: Es könnte mit anderen chemischen Produkte gearbeitet werden, ein Körperschutz ist notwendig (Schnittgefahr, Stiche, thermischer Schutz), eine Fingerfertigkeit wird gebraucht.

Geeignete Handschuharten:

- PVA (Polyvinyl-Alkohol), Viton; Viton/Butylkautschuk; Barrier; silver shield/4H+

Empfohlene Eigenschaften:

- flüssigkeitsabweisende chemikalienbeständige Handschuhe gemäß der Norm NF EN 374

Ungeeignete Handschuharten:

- Naturkautschuk, Butylkautschuk, Neopren oder Nitril, Polyethylen, Polyvinylchlorid

Körperschutz :

Hautkontakt vermeiden

Angebrachte Schutzkleidung tragen

Die Arbeitskräfte tragen Arbeitskleidung, die regelmäßig gewaschen wird

Nach Berührung mit dem Produkt müssen alle betroffenen Körperstellen gewaschen werden

Atemschutz :

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 8/14
----------------------	---	-----------

Dokument zu Sicherheitsangaben nach der REACH - Verordnung (EG) N° 1907/2006

Bei diesem Gemisch besonders jegliches Einatmen der Abdämpfe vermeiden
 Im Falle einer ungenügenden Belüftung: ein entsprechendes Atemgerät tragen
 Sind die Arbeiter einer den Grenzwert übersteigenden Konzentration von Abdämpfen ausgesetzt, müssen sie ein geeignetes, den offiziellen Bestimmungen entsprechendes Atemschutzgerät tragen
 Antigas- und Antidampffilter (kombinierte Filter) gemäß der Norm NF EN 14387

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Informationen über wesentliche physikalische und chemische Eigenschaften****Allgemeine Informationen**

Physikalischer Zustand	pastenartig
Geruch	Styrol
Geruchsschwelle	keine Angaben
Farbe	beige

Wichtige Informationen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

pH	nicht betroffen
Siedepunkt	keine Angaben
Flammpunkt	+55.00°C
Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%)	keine Angaben
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze(%)	keine Angaben
Dampfdruck	keine Angaben
Dampfdichte	keine Angaben
Dichte	>1
Wasserlöslichkeit	nicht in Wasser löslich/ 0,29Kg/m3 à 20°C
Viskosität	keine Angaben
Schmelzpunkt /-bereich	keine Angaben
Selbstzündungspunkt / -bereich	490°C
Zersetzungspunkt/ -bereich	keine Angaben

9.2 Weitere Informationen

COV (g/l)	132G/L
-----------	--------

SEKTION 10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Keine Angaben verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist gemäß den in Sektion 7 aufgeführten empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ist das Gemisch hohen Temperaturen ausgesetzt, kann es gefährliche Zersetzungsendprodukte freisetzen, wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauchgase, Stickstoffoxid

10.4 Zu vermeidene Bedingungen

Jegliche Geräte, die Flammen oder hohe Temperaturen auf Metallflächen erzeugen können (Brenner, elektrische Lichtbögen, Öfen...) sind aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

Zu unterbinden :

- Häufung von elektrostatischen Ladungen
- Erwärmung
- Hitze
- Flammen und heiße Oberflächen

10.1 Unvereinbare Substanzen

10.2 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung können freigesetzt werden oder entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

SEKTION 11 – TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen zu toxikologischen Auswirkungen

Wird man den über den genehmigten Grenzwert liegenden Abdämpfen der Lösungsmittel, die in diesem Gemisch enthaltenen sind, ausgesetzt, kann dies gesundheitsschädigende Auswirkungen zur Folge haben, wie Reizungen der Schleimhäute und der Atmungsorgane, Schäden der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems.

Die Symptome sind unter anderem Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Übelkeit, Müdigkeit, Kraftlosigkeit und in extremen Fällen Bewusstlosigkeit.

Giftig bei Einatmung.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Verlust des natürlichen Hautfettes führen und somit nicht allergiebedingte Dermatitis (Hautentzündung) und ein Eindringen durch die Hautschicht verursachen.

Spritzrückstände in den Augen können Reizungen und reversible (rückgängig zu machende) Folgen verursachen.

Enthaltene Substanzen, werden sie auf Tieraugen aufgetragen, hinterlassen normalerweise erhebliche Schädigungen, die mindestens vierundzwanzig Stunden anhalten.

Und ein Auftragen auf gesunde Tierhaut während einer Dauer, die vier Stunden nicht überschreitet, ruft eine erhebliche Entzündung hervor, die mindestens vierundzwanzig Stunden anhält.

11.1.1 Substanzen

Zu den Substanzen keine toxikologischen Informationen verfügbar

11.1.2 Gemisch

Giftig bei Einatmung

Erzeugt Reizungen bei Haut und Augen

Monographie(n) des IARC (Internationales Krebsforschungszentrum) :

Cas 100-42-5 : IARC Gruppe 2B : Das Produkt kann für den Menschen krebserregend sein

Substanze(n) – beschrieben im Datenblatt für Toxikologie des INRS (Institut National de Recherche et de Sécurité - französisches Sicherheits- und Forschungsinstitut) :

Styrol (CAS 100-42-5) : Siehe das Toxikologiesicherheitsdatenblatt N°2 von 2016

http://www.inrs.fr/publications/bdd/fichetox/fiche.html?refINRS=FICHETOX_2

Substanze(n) – beschrieben im Datenblatt für Toxikologie des INERIS (Institut National de l'Environnement Industriel et des RISques – französisches Institut für industrielle Umwelt und Risiken) :

Styrol (CAS 100-42-5) : Siehe das Vorlage-Datenblatt : INERIS-DRC-11-117259-01616A

SEKTION 12– INFORMATIONEN ZUM UMWELTSCHUTZ

12.1 Informationen zu toxikologischen Auswirkungen

12.1.1 Substanzen

Über aquatische Toxizität sind keine Informationen bezüglich der Substanzen verfügbar

12.1.2 Gemische

Über aquatische Toxizität sind keine Informationen bezüglich des Gemisches verfügbar

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 10/14
----------------------	---	------------

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar

12.2 Potenzial zur Bioakkumulierung

Keine Angaben verfügbar

12.3 Beweglichkeit im Boden

Keine Angaben verfügbar

12.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar

12.5 Andere schädliche Auswirkungen

Keine Angaben verfügbar

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Stellt eine Gefahr für Wasser dar

SEKTION 13 – INFORMATIONEN ZUR ENTSORGUNG

Eine angemessene Abfallentsorgung des Gemisches und/oder dessen Behälter muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG erfolgen

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Nicht in Abwasserkanalisationen oder Wasserläufen entsorgen

Entsorgungsmethode: Verbrennung in einer den Richtlinien entsprechenden Anlage. Die gesäuberte Verpackung kann im Recyclingverfahren weiterverarbeitet werden.

Abfälle:

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt ohne die Gesundheit des Menschen in Gefahr zu bringen oder die Umwelt zu schädigen, und vor allem ohne ein Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora einzugehen.

Recycling oder Entsorgung erfolgt entsprechend der geltenden Gesetzgebungen, vorzugsweise durch ein behördlich anerkanntes Sammel- oder Entsorgungsunternehmen.

Boden oder Wasser nicht mit Abfällen verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen

Den Behälter vollständig leeren. Das Etikett auf dem Behälter lassen.

In einer behördlich anerkannten Entsorgungsstelle abgeben

SEKTION 14 – INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Transport des Produktes entsprechend der Richtlinien des ADR für den Straßentransport, des RID für den Schienentransport, des IMDG für den Transport auf Wasserwegen, des ICAO / IATA für den Transport auf dem Luftwege (ADR 2017 – IMDG 2016 – ICAO / IATA 2017)

14.1 UNO Nummer

/

14.2 Expeditionsname der Vereinten Nationen

/

14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport

Produkt ungefährlich hinsichtlich der Richtlinien für den Transport

14.4 Verpackungsgruppe

/

Version n°15/10/2008	Überarbeitungsdatum : 09,12,2018 Dieses Dokument setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft und ersetzt diese	Page 11/14
----------------------	---	------------

14.5 Gefahren für die Umwelt

/

14.6 Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

/

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 15 – IINFORMATIONEN ZU RECHTSFRAGEN**15.1 Vorschriften / gesetzliche Sonderregelungen zur Substanz oder zum Gemisch hinsichtlich der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt**

(EC) n°1272/2008 modified by regulation (UE) n° 2016/1179 (ATP9)

Die Verpackungen müssen kindersicher verschlossen sein (siehe Verordnung (EG) N° 1272/2008, Anhang II, Teil 3)

Die Verpackungen müssen ein ertastbares Warnzeichen tragen (siehe Verordnung (EG) N° 1272/2008, Anhang II, Teil 3)

VOC labelling for varnish, paints and body repair products (2004/42/EC):

VOC contained in this product ready for use is 132g/l maximum.

European restrictions for VOC in this product ready for use (cat.II Bb) are 250g/l maximum.

Besondere Vorkehrungen :

Keine Angaben verfügbar

Berufsbedingte Krankheiten nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch :

Verstärkte medizinische Überwachung für Angestellte, die bestimmte Arbeiten ausführen, laut Artikel L 4111-6 , und die speziellen zugehörigen Durchführungsverordnungen

Gefährliche chemische Mittel: Verordnung N° 2003-1254 vom 23.12.2003

Verstärkte medizinische Überwachung für Angestellte, die Arbeiten ausführen, die im Erlass vom 11.Juli 1977 festgelegt sind

Ebenfalls einzusehen: Technisches Merkblatt « BG Chemie »

M 054 «Polyesterharze und andere styrolhaltige Gemische »

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Stellt eine Gefahr für Wasser dar

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Keine Angaben verfügbar

SEKTION 16 – WEITERE INFORMATIONEN

Da uns die Arbeitsbedingungen des Nutzers nicht bekannt sind, wurden die Angaben im vorliegenden Sicherheitsdokument nach unseren Kenntnissen erstellt und diese beziehen sich sowohl auf die französischen als auch auf die europäischen Sicherheitsbestimmungen. Das Gemisch darf nicht für andere Zwecke verwendet werden als für jene, die in Sektion 1 angegeben werden, anderenfalls muss vorher eine schriftliche Anweisung für die Benutzung dieses Gemisches eingeholt werden.

Der Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche Maßnahmen einzuleiten, um den örtlichen Gesetzen und Bestimmungen zu entsprechen. Die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdokument sind als eine Beschreibung der Sicherheitsbedingungen hinsichtlich dieses Gemisches zu betrachten und nicht als Garantie hinsichtlich dessen Eigenschaften.

Enthält:

EG 202-851-5

STYROL

Besondere Risiken – R-Sätze

R 10

Entzündlich

R 20

Gesundheitsschädlich beim Einatmen

R 36/38

Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

Sicherheitssätze: S-Sätze

S 1 / 2

Unter Beschluss aufbewahren, darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S 9

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren

S 13

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

S 20

Bei der Arbeit nicht essen und trinken

S 21

Bei der Arbeit nicht rauchen

S 24

Berührung mit der Haut vermeiden

S 25

Berührung mit den Augen vermeiden

S 26

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

S 37

Geeignete Schutzhandschuhe tragen

S 46

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

S 64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (Nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist)



GHS07



GHS08



GHS02

Sicherheitshinweise für Gefahrstoffe: H-Sätze – EUH und R-Sätze – erläutert in Sektion 2

H228

Entzündbarer Feststoff.

H 315

Verursacht Hautreizungen

H 319

Verursacht schwere Augenreizung

H 332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H361d

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Akronyme und Abkürzungen :

ADR : Accord européen relatif au transport international de marchandises Dangereuses par la route
- (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

- (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)

IATA : International Air Transport Association - (Internationale Luftverkehr-Vereinigung)

ICAO : International Civil Aviation Organization - (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail

- (Reglung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class)

GHS: Globally Harmonized System Of Classification and Labelling of Chemicals

- (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GHS02: Flamme

GHS07: Ausrufezeichen

GHS08: Gesundheits-gefahr

LC50: Lethal concentration, 50 percent – (Letale Konzentration – 50 Prozent)

LD50: Lethal dose, 50 percent – (Letale Dosis – 50 Prozent)